

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 40

Rubrik: Elektro-Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entbehrliche Nass in den Küchen, zur Freude der Hausfrauen. Es gab noch Häuser, die ihren Wasserbedarf bis anhin aus dem Löntsch bezogen, auch solche, die ziemlich abseits von öffentlichen Brunnen lagen. Wenn man dann noch bedenkt, daß ein großer Teil der Abonnenten aus Arbeiterfamilien besteht, die tagsüber ihrer Fabrikarbeit obliegen müssen, mag man diese Freude begreiflich finden. Bis jetzt haben sich zirka 130 Abonnenten gemeldet, denen ein vorzügliches Trinkwasser abgegeben werden kann. Durch rationellere Ausbeutung der Syntenquellen und zweckmäßiger Fassung wurde es möglich, das Wasserquantum um zirka 200 l pro Minute zu erhöhen.

Die Ortsbürgerversammlung Gommiswald hat kürzlich die Ausführung einer Drainage auf den Genossenalpen mit Kostenvoranschlag von 4400 Fr. und eine Beitragsleistung an die Kosten der neuen Friedhofserweiterungsanlage von 2000 Fr. einmütig angenommen.

Schulhausbau Dintikon. Die Schulgemeinde Dintikon bei Lenzburg beschloß, vom Umbau des alten Schulhauses abzusehen und einen Schulhausneubau zu erstellen.

Elektro-Rundschau.

Statistik schweizerischer Starkstromanlagen. Dem im Verlage von Fritz Amberger vorm. David Bürkli erschienenen reichhaltigen 19. Jahrgang des Jahrbuches des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins sind folgende interessante Zahlen über die schweizerischen Starkstromanlagen im Jahre 1907 zu entnehmen: Die Zahl der dem Starkstrom in Betriebe befindlichen Werke und Unternehmungen mit Abgabe elektrischer Energie an Dritte beträgt 607 (1906: 539). Von der Leistung, welche die Werke mit Primärmotoren bei günstigen Verhältnissen gleichzeitig, jedoch ohne die Akkumulatorenbatterien erzeugen, entfallen auf Anlagen mit reinen Wasserwerken 58,592 (63,423) KW, auf solche, welche außer mit Wasserturbinen noch mit Wärmemotoren arbeiten 123,273 (100,989) KW. Die ganzen Anlagekosten per Kilowatt betragen für Werke mit Primärkraftanlagen 1265 Fr., für ausschließlich strommetende Werke 615 Fr., bei Werken mit ausschließlich hydraulischen Motoren 1037 Fr., bei Werken mit hydraulischen und kalorischen Motoren 1324 Fr., bei Werken mit ausschließlich Explosionsmotoren 3138 Fr.

Unfall. Zwei Angestellte des Elektrizitätswerkes Horgen, die bei Käpfnach mit dem Abbrechen einer Leitung beschäftigt waren, sind von einer stürzenden Stange derart zu Boden geworfen worden, daß beide schwere Verletzungen davon trugen. Sie wurden ins Krankenhaus Horgen überführt. Man hofft, sie am Leben erhalten zu können.

Siegeslauf des Elektrischen. (rd.-Korr.) Ein schöner „Weihnachtsstern“ geht heuer u. a. auch den Gemeinden Riggisberg, Wattenwil, Thurnen, Mühlenthalen auf, indem sie auf diese Feiertage die Fassstationen für die elektrische Beleuchtung vollenden und zum ersten Male im Glanze dieses erhabenen Lichtes erstrahlen werden. Gleich nach Neujahr wird die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung auch im großen Dorfe Toffen und ebenso auch in Gondiswil bei Huttwil in Angriff genommen. In Huttwil selbst arbeitet man eifrig an der Erweiterung des elektrischen Verteilungsnetzes, um auch die Außenquartiere der schönen Errungenschaft teilhaftig werden zu lassen. So ist dieser Tage der große Weiler Fiechten angeschlossen worden und nächstens folgen auch Uech, Ryssel, wahrscheinlich auch Tschäppel rc.

Die Abtretung von Wasserkräften der Gemeinde Poschiavo an die Kraftwerke Brusio wurde Sonntag den 20. Dezember von der Gemeinde mit 389 gegen drei Stimmen angenommen.

Die Hauptbestimmungen des Vertrages zwischen Poschiavo und den Kraftwerken von Brusio betrafen die Konzessionierung von Wasserkräften lauteten: 1. Die Gemeinde konzessioniert den Kraftwerken von Brusio für die Dauer von 50 Jahren die Wasserkraft des Cavagliasco bis da, wo er in den Poschiavo einmündet. 2. Den Lago Bianco, soweit derselbe Eigentum von Poschiavo ist und den Lago della Scala als Wasserreservoirs mit dem Rechte, den Wasserspiegel um 5,5 m zu erhöhen und ebensoviel zu vertiefen. Die Bestimmung der Oberbehörden vorbehalten, wird die Ausfuhr der gewonnenen elektrischen Kraft ins Ausland gestattet. In der Nähe von San Carlo muß eine Kraftzentrale erstellt werden. Die Gemeinde gibt gratis den nötigen Gemeindeboden und das nötige Baumaterial, d. h. Sand, Kies und Steine. Arbeiten dürfen von der Gesellschaft nur nach Genehmigung der bezüglichen Pläne von Seiten der Gemeinde ausgeführt werden.

Für diese Konzession zahlt die besagte Gesellschaft der Gemeinde: a) eine Averialsumme von 20,000 Fr.; b) einen Jahreszins wie folgt: 1. im Jahr 1909 Fr. 5000, 2. von 1910 bis 1929 Fr. 14,000 jährlich, 3. von 1930 bis 1939 Fr. 15,000 jährlich, 4. von 1940—1944 Fr. 16,000 jährlich, 5. von 1945—1949 Fr. 17,000 jährlich, 6. von 1950—1954 Fr. 18,000 jährlich, 7. von 1955—1958 Fr. 19,000 jährlich. Außerdem gibt die Gesellschaft gratis der Gemeinde 300 PS (220 KW), die mit Ausnahme des Sonntags und der Feiertage von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends beständig disponibel sein müssen. Diese Pferdekräfte sind an die einzelnen Gemeindefraktionen in der Weise zu verteilen, daß die Gesellschaft in jeder der sechs Fraktionen je einen Transformator erstellt und auf ihre Kosten die Leitung dahin besorgt. Außer diesen gratis abzugebenden Pferdekräften ist die Gesellschaft noch verpflichtet, zum Kostenpreis weitere 1200 PS zu gewähren, wenn die Gemeinde es verlangt und in der Gemeinde dafür Verwendung ist.

Nach 50 Jahren hat die Gemeinde das Recht, das Werk an sich zu ziehen zur Hälfte des Wertes, den ein Schiedsgericht bestimmen wird, und ohne Entschädigung zahlen zu müssen, tritt die Gemeinde wieder in den Besitz der Wasserkräfte, auf die sich diese Konzession bezieht.

Verschiedenes.

† **Baumeister Paul Longoni.** Am 22. Dezember starb in Kreuzlingen im Alter von 64 Jahren Fr. Paul Longoni zum „Löwenhof“. Der Verstorbene war während langen Jahren als Baumeister in Herisau tätig, wo er sich einen bedeutenden Geschäftskreis gebildet hatte. Eine Reihe größerer Straßenunternehmungen in den Kantonen Appenzell Rh. und A.-Rh. sind von ihm projektiert und ausgeführt worden. Vor vier Jahren verkaufte er sein ausgedehntes Geschäft in Herisau an seinen ältesten Sohn und zog sich mit seiner Familie nach Kreuzlingen ins Privatleben zurück.

Aus dem Bundesgericht. Ein Zürcher Schreinemeister hatte für ein Ausstattungsgeschäft eine Schlafzimmereinrichtung nach den ihm gelieferten Plänen anzufertigen. Er fertigte nun ein zweites Exemplar aller Möbel an, das er für seine Rechnung verkaufen wollte. Als die Bestellerin das erfuhr, entzog sie ihm die Pläne und verklagte ihn auf Schadenersatz. Die Zürcher Gerichte wiesen aber die Klage ab. Nun rekurrierte die Klägerin an das Bundesgericht, indem sie sich